

## § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 23. Januar 2026

## § 2 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt zu bezahlen:

- Privatpersonen 25,00 Euro
- Familien und eheähnliche Gemeinschaften 40,00 Euro
- Firmen und Institutionen 100,00 Euro

## § 3 Beitragszahlung

Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Verein im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig. Für Neumitglieder erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrags für das Eintrittsjahr nach Ermessen des Vereins innerhalb des Eintrittsjahres, spätestens jedoch mit dem nächsten Einzug des Jahresbeitrags. Unterjährig ausscheidende Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren. Bankgebühren auf Grund nicht mitgeteilter Änderungen der Bankverbindung oder unberechtigt zurückgewiesener Lastschriften können durch den Verein ebenfalls per Lastschrift eingezogen werden.

Kann der Beitrag von einem Mitglied nicht fristgerecht eingezogen werden oder wurde die Lastschrift unberechtigt zurückgewiesen, erfolgt eine Mahnung. Erfolgt auf eine zweimalige Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 6 der Satzung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins generation gemeinsam e.V. am 23. Januar 2026 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.